

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Klaus Habermalz

Durchwahl
Telefon +49 351 564-67300
Telefax +49 351 564-67009

klaus.habermalz@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Dienstanweisung zum Dienstbetrieb an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft während der Schulschließungen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden, 10. Dez. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Schulschließungen im gesamten Freistaat Sachsen zur Eindämmung des aktuellen Infektionsgeschehens auf der Grundlage des für den 11. Dezember 2020 zu erwartenden Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung zur neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) geben wir Ihnen folgende Hinweise:

1. Die Schulleiterinnen und Schulleiter, im Vertretungsfall deren Stellvertretungen, stellen in allen Schulen montags bis freitags (außer an den Feiertagen und an den Ferientagen, an denen die Anwesenheit nicht erforderlich ist) jeweils von 08.00 bis 12.00 Uhr ihre Anwesenheit in der jeweiligen Schule sicher. Außerhalb dieser Zeiten ist die telefonische Erreichbarkeit an diesen Tagen im Zeitraum von 12.00 bis 18.00 Uhr zu gewährleisten.
2. Für die Klassenstufen 1 bis 4 wird an den Grund- und Förderschulen im Zeitraum 14. bis 18. Dezember 2020 sowie 4. bis 8. Januar 2021 eine Notbetreuung eingerichtet. Für die Notbetreuung können Lehrkräfte und sonstiges im Landesschuldienst stehendes Personal (z. B. pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten) eingesetzt werden. Die Einteilung des Personals für die Notbetreuung wird von der Schulleitung vorgenommen. Bei der Auswahl ist die individuelle Situation (Gesundheitszustand bzw. Vorerkrankungen, Alter, familiäre Situation - z. B. Betreuung eigener Kinder) angemessen zu berücksichtigen. Bei Bedarf werden in Abstimmung mit dem zuständigen Personalreferat des Landesamtes für Schule und Bildung auch Lehrkräfte anderer Schularten für die Notbetreuung eingesetzt. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Notbetreuung an den o. g. Schulen grundsätzlich nur für die Dauer der üblichen Unterrichtszeiten durch Grundschulpersonal bzw. Lehrkräfte anderer Schularten abzusichern ist. Während der üblichen Hortzeiten sind die vorerwähnten Lehrkräfte nur dann heranzuziehen, wenn das Hortpersonal zur Absicherung der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen benötigt wird. Die Abstimmung zwischen Schul- und Hortleitung ist zu sichern.

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für elektronische
smk.sachsen.de/kontakt.htm

3. Am 21. und 22. Dezember 2020 können Lehrkräfte und sonstiges im Landesschuldienst stehendes Personal (z. B. pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten) im Ausnahmefall für die Notbetreuung eingesetzt werden, soweit der Träger der Kindertageseinrichtung während der üblichen Öffnungszeiten die Betreuung durch das Hortpersonal nicht ausreichend absichern kann. An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung ist die Notbetreuung am 21. und 22. Dezember 2020 durch Lehrkräfte und sonstiges im Landesschuldienst stehendes Personal (z. B. pädagogische Fachkräfte im Unterricht, Schulassistenten) zu sichern.
4. Im Rahmen der Notbetreuung an den Förderschulen ist im Einzelfall auch die Betreuung von mehrfach- und schwerstmehrfachbehinderten Schülerinnen und Schülern anderer Schularten zu sichern.
5. Die Schulleiterinnen und Schulleiter gewährleisten darüber hinaus, dass Lehrkräfte, die nicht im Rahmen der Notfallbetreuung eingesetzt werden, innerhalb der in Ziffer 2 genannten Zeiträume den Schülerinnen und Schülern Aufgaben und Materialien für die häusliche Lernzeit zur Verfügung stellen und diese über die der Schule zur Verfügung stehenden, geeigneten Kanäle verteilen.
6. Von den Ziffern 2 und 3 abweichende Vereinbarungen zwischen der Schul- und Hortleitung über die konkrete Ausgestaltung der Notbetreuungsangebote sind möglich, sofern das für die Notbetreuung eingesetzte Personal (Hortlerzieher, Lehrkräfte und das sonstige im Landesschuldienst stehende Personal) damit einverstanden ist.

Die vorstehenden Festlegungen gelten vorbehaltlich möglicher Änderungen oder Ergänzungen der geplanten SächsCoronaSchVO.

Ich bedanke mich abermals für Ihre Bereitschaft, in der sich durch den Anstieg der Corona-Neuinfektionen weiter verschärfenden epidemischen Situation im Freistaat Sachsen alles Notwendige zu tun, um die o. g. Betreuungsangebote abzusichern und damit die Aufrechterhaltung wichtiger Bereiche der Daseinsvorsorge zu gewährleisten.

Über die wesentlichen Aspekte der angesprochenen Vorgehensweise bei der Einrichtung der Notbetreuungsangebote wurde der Lehrerhauptpersonalrat am 10. Dezember 2020 informiert.

Das Landesamt für Schule und Bildung und das Sächsische Staatsministerium für Kultus stehen Ihnen bei weiteren Fragen jederzeit gern zur Verfügung.

Zu Ihrer Information füge ich diesem Schreiben den derzeitigen Stand der geplanten weiteren Regelungen zur Notbetreuung (Zusammensetzung des berechtigten Personenkreises/Nachweisführung) bei.

Mit freundlichen Grüßen



Béla Bélafi
Ministerialdirigent
Leiter der Abteilung Lehrer und Ressourcen

Anlagen

Notbetreuung, wenn **beide Personensorgeberechtigten** oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte wie folgt beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Sächsischer Landtag
- Polizei
- Justizvollzug
- Gerichte und Staatsanwaltschaften
- behördlich eingerichtete Krisenstäbe
- Berufsfeuerwehr
- freiwillige Feuerwehr, sofern Tagesbereitschaft besteht
- Bergsicherungsbetriebe und Grubenwehren
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- Opferschutzeinrichtungen
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Bundeswehr, der sächsischen Kommunen und ihrer Verbände sowie der Bundesagentur für Arbeit

Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur und Versorgungssicherheit

(nur zwingend für den Betrieb benötigtes Personal)

- Telekommunikation, sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur, Postdienstleistungen
- Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen (Netzsicherstellung)
- Wasserversorgung
- Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft)
- Öffentlicher Personennahverkehr, Schienenpersonennahverkehr, Energieversorgungsunternehmen, jeweils einschließlich zugehöriger Infrastrukturunternehmen
- Binnenschifffahrt
- Rundfunk, Fernsehen, Presse einschließlich Herstellung von Pressedrukkerzeugnissen

Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs

- Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft
- Lebensmittelhandel und -großhandel
- Transport und Logistik zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Praxen von Gesundheitsfachberufen
- Psychotherapiepraxen, Psychosoziale Notfallversorgung
- Apotheken, Labore, Sanitätshäuser
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- stationäre Einrichtungen für Pflege, medizinische Rehabilitation, Eingliederungs- und Sozialhilfe
- ambulante Pflegedienste und Dienste der Eingliederungs- und Sozialhilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in Krankenhäusern und medizinischen Fakultäten sowie stationären Einrichtungen für Pflege, medizinische Rehabilitation, Eingliederungs- und Sozialhilfe

Bildung und Erziehung (nur zwingend benötigtes Personal)

- Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogische Kindertageseinrichtungen
- stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in den genannten Einrichtungen der Bildung und Erziehung

Notbetreuung, wenn **nur einer der Personensorgeberechtigten** wie folgt beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann

Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- Polizei
- Justizvollzug
- behördlich eingerichtete Krisenstäbe
- Berufsfeuerwehr
- Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen
- betriebsnotwendiges Personal in Einrichtungen und Behörden des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Bundeswehr, der sächsischen Kommunen und ihrer Verbände sowie der Bundesagentur für Arbeit sofern ein Personensorgeberechtigter mit Aufgaben der Bekämpfung der Corona-Pandemie betraut ist
- Personal der obersten Landesgesundheitsbehörde, das unmittelbar mit der Bewältigung der Corona-Pandemie befasst ist

Gesundheitsversorgung und Pflege

- Krankenhäuser und medizinische Fakultäten
- Rettungsdienst
- Arztpraxen und Zahnarztpraxen
- Psychotherapiepraxen und Psychosoziale Notfallversorgung
- Apotheken
- Labore
- Sanitätshäuser
- Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln und Medizinprodukten
- stationäre Einrichtungen für Pflege, medizinische Rehabilitation, Eingliederungshilfe
- ambulante Pflegedienste
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in Krankenhäusern und medizinischen Fakultäten sowie stationären Einrichtungen für Pflege, medizinische Rehabilitation, Eingliederungshilfe

Bildung und Erziehung (nur zwingend benötigtes Personal)

- Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung einschließlich heilpädagogische Kindertageseinrichtungen
- stationäre, teilstationäre und ambulante Hilfen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe
- Wirtschafts-, Versorgungs- und Reinigungspersonal in den genannten Einrichtungen der Bildung und Erziehung

Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung

A. Nachweis für die berufliche Tätigkeit nach § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SächsCoronaSchVO

Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzungen nach § 5a Absatz 2 bis 4 SächsCoronaSchVO sowie der zugehörigen Anlagen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten nicht erfüllt sind, wird das Kind grundsätzlich nicht aufgenommen.

Die nachfolgenden Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind:

Es wird bestätigt, dass beide Personensorgeberechtigten oder der alleinige Personensorgeberechtigte bzw. in Fällen der Umgangsregelung der zur Antragstellung aktuell Personensorgeberechtigte gemäß der **Anlage 1** der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert sind:

Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter A Ort, Datum, Unterschrift	Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter B Ort, Datum, Unterschrift
Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen Ort, Datum, Unterschrift	Arbeitgeber Personensorgeberechtigter B Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen Ort, Datum, Unterschrift
Im Falle der alleinigen Personensorgeberechtigung bzw. aktuellen Umgangsrechts: Ich bestätige, das alleinige Personensorgerecht bzw. das aktuelle Umgangsrecht zu haben. Ort, Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigter	

Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung

B. Nachweis für die berufliche Tätigkeit nach § 5a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SächsCoronaSchVO

Notbetreuung wird nur in einem sehr restriktiven Rahmen gewährt, damit durch die Schließung von Einrichtungen die Entstehung von Infektionsketten vermieden bzw. verzögert wird. Wenn die Voraussetzungen nach § 5a Absatz 2 bis 4 SächsCoronaSchVO sowie der zugehörigen Anlagen hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten nicht erfüllt sind, wird das Kind grundsätzlich nicht aufgenommen.

Die nachfolgenden Angaben müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein.

Name, Geburtsdatum, Anschrift betreutes Kind:

Es wird bestätigt, dass einer der beiden Personensorgeberechtigten gemäß der **Anlage 2** der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 11. Dezember 2020 beruflich tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Gründe an einer Betreuung des Kindes gehindert ist sowie eine Betreuung durch den anderen Personensorgeberechtigten nicht abgesichert werden kann:

Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter A Ort, Datum, Unterschrift	Name, Anschrift (sofern abweichend): Personensorgeberechtigter B Ort, Datum Unterschrift
Arbeitgeber Personensorgeberechtigter A Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer für Rückfragen Ort, Datum, Unterschrift	

Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Hiermit willige ich/willigen wir ein, dass die

(Angabe Name Kindertagesstätte/Schule)

die oben genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung der Notbetreuung meines Kindes verarbeiten darf. Die Daten werden gespeichert und nach Ablauf des 31. Januar 2021 unverzüglich gelöscht oder vernichtet. Die Einwilligung ist freiwillig und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

Ohne Einwilligung kann eine Notbetreuung nicht stattfinden.

Der Verantwortliche der Datenverarbeitung ist die betreuende Einrichtung. Diese erfüllt die Betroffenenrechte gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO (Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung). Das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO) können dem Verantwortlichen gegenüber geltend gemacht werden. Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Verantwortlichen, dem Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen oder dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten eingelegt werden.

Die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der betreuenden Einrichtung können bei der betreuenden Einrichtung erfragt werden.

Ort, Datum,
Unterschrift Personensorgeberechtigter A

Ort, Datum,
Unterschrift Personensorgeberechtigter B